GEMEINDEAMT SULZ

0 2. Dez. 2020

DI Felix Horn T +43 5574 511 27116

Auskunft:

6832 Sulz Brief: RSb

Gemeinde Sulz

Hummelbergstraße 9

ZI. ____

Zahl: VIIa-50.030.85-5//-115

Bregenz, am 27.11.2020

Betreff:

Flächenwidmungsplan Sulz

Änderung, Genehmigung

Bezug:

Schreiben vom 03.11.2020; Zl su031.2-1/2020

Anlage:

1 Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk

(samt Legende der Planzeichen)

BESCHEID

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz hat am 01.07.2020 nach Maßgabe des Planes der Gemeinde vom Juni 2020, Zl Su031.2-1/2020, (siehe <u>Anlage</u>) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

GST-Nr:	KG Nr:	Widmung/Ersichtlichm. Alt:	Widmung/Ersichtlichm. Neu:	ungefähres Flächenausmaß [m²]
1948	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	313
1946	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	369
1949	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	1169
1952	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	122
				1973

Mit Schreiben vom 03.11.2020 hat die Gemeinde Sulz um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung angesucht.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Spruch

Gemäß § 23 Abs 5 iVm § 21 Abs 6 und 7 des Raumplanungsgesetzes, LGBI Nr 39/1996, in der Fassung LGBI Nr 4/2019, wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz am 01.07.2020 nach Maßgabe des Planes der Gemeinde vom Juni 2020, Zl Su031.2-1/2020, beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes genehmigt.

Begründung

Gemäß § 58 Abs 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

DI Felix Horn

Hinweis

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung (durch Anschlag an der Amtstafel nach § 32 Abs 1 Gemeindegesetz bzw – wenn die Größe des Planes einen Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt – durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt und Kundmachung der Auflage nach § 32 Abs 2 Gemeindegesetz). Die Kundmachung ist unverzüglich nach Zustellung dieses Schreibens vom Bürgermeister durchzuführen.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist ist eine mit Anschlagsbestätigung versehene Kopie der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln. Erst bei Vorliegen dieser Bestätigung kann unsererseits eine Freigabe der Umwidmung in das digitale Netz erfolgen.

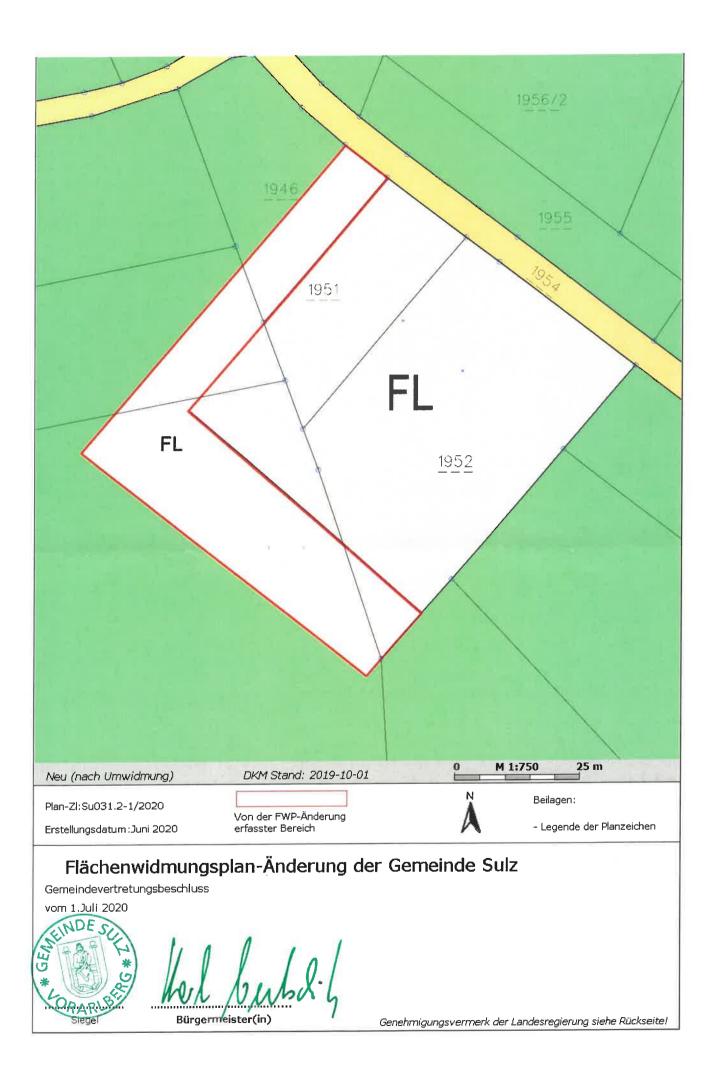
Nachrichtlich an:

- Finanzamt Feldkirch
 Reichsstraße 154
 6800 Feldkirch
- Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK)
 Intern
 unter Anschluss einer Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk
 (samt Legende der Planzeichen)
- 3. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va) Intern

zur gefälligen Kenntnis.

Ing. David Martinelli im Hause

mit der Bitte um Übertragung ins VOGIS nach Vorliegen der Kundmachung.



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 27.11.2020 Zl.: VIIa-50.030.85-5//-115

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag

Dipl Ing Felix Horn